



Verkehrsreglement

Gemeinde Blatten

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufsicht und Vollzug
- Art. 3 Anspruch auf Benutzung

Kapitel 2 Definition

- Art. 4 Allgemeiner Begriff der Strassen
- Art. 5 Kantonale Strassen
- Art. 6 Kantonale Wege
- Art. 7 Gemeindestrassen und -wege
- Art. 8 Privatstrassen im Gemeingebrauch

Kapitel 3 Benutzung und Haftung

- Art. 9 Benützung und Beschädigung der Strassen
- Art. 10 Verkehrsbeschränkungen
- Art. 11 Veränderung am Strassenkörper
- Art. 12 Erstellung von Leitungen
- Art. 13 Baustellen an öffentlichen Strassen
- Art. 14 Dachwasser und Schneefänger
- Art. 15 Vorrichtungen im Strassenraum

Kapitel 4 Erschliessungsvorschriften

- Art. 16 Definition und Erschliessungsanlagen
- Art. 17 Pläne der Erschliessungsanlagen
- Art. 18 Baulinienpläne
- Art. 19 Erschliessung durch private Strassen
- Art. 20 Ausfahrten
- Art. 21 Garagenvorplätze
- Art. 22 Reinigung und Schneeräumung der öffentlichen Strassen

Kapitel 5 Parkierung von Fahrzeugen

- Art. 23 Parkieren auf öffentlichen Strassen
- Art. 24 Öffentliche Parkierungsanlagen
- Art. 25 Private Parkierungsanlagen
- Art. 26 Obligatorische Parkplätze
- Art. 27 Parkieren im freien Gelände
- Art. 28 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze
- Art. 29 Vermietung von öffentlichen Plätzen
- Art. 30 Gebührenanpassung
- Art. 31 Bestehende rechtswidrige Parkierungsanlagen

Kapitel 6 Gewerbsmässige Personenbeförderung (Taxidienste)

- Art. 32 Bewilligungspflicht

Kapitel 7 Besondere Bestimmungen

- Art. 33 Bautransporte
- Art. 34 Helikopterflüge
- Art. 35 Autocars
- Art. 36 Motorvelos und Motorräder
- Art. 37 Enteignung
- Art. 38 Recht auf Entschädigung
- Art. 39 Strassen mit „ Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“

Kapitel 8 Schlussbestimmungen

- Art. 40 Übertretungen
- Art. 41 Herstellung des gesetzmässigen Zustandes
- Art. 42 Inkrafttreten

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Verkehrsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Blatten

Es findet Anwendung auf:

- a) Strassen und Wegen, die zum öffentlichen Eigentum des Staates und der Gemeinde gehören,
- b) Privatstrassen und Privatwege im Gemeingebrauch.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965.

Die Signalisationspläne sind integrierter Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

Die Aufsicht über die Bestimmungen des Strassenverkehrs und der Vollzug dieses Reglements ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Kantons Sache des Gemeinderates.

Art. 3 Anspruch auf Benutzung

Die Benutzung der öffentlichen Strassen, Wege und der Strassen im Gemeingebrauch steht im Rahmen der Gesetzgebung jedermann zu.

Kapitel 2: Definitionen

Art. 4 Allgemeiner Begriff der Strassen

Als Strassen im Sinne des vorliegenden Reglements gelten alle Strassen im eigentlichen Sinne, Wege, Gehsteige, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Parkplätze und Haltestellen. Zur Strasse gehören der darüber befindliche Luftraum sowie alle Anlagen innerhalb und ausserhalb der Strassenzone, die zur Ausgestaltung, zur Benützung und zum Unterhalt der Strasse erforderlich sind.

Die Benützung der Forststrassen auf dem Gemeindegebiet von Blatten wird in einem separaten Reglement geregelt. (Reglement über die Benutzung der Forststrassen)

Als zusätzliche Bestandteile der Strassen gelten zudem die im kantonalen Strassengesetz Art. 2 aufgezählte Elemente.

- das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG; SR.VS 741.1)
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 VVRG, SR.VS 1762.6
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (StPO)
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (EGStPO; SR.VS 312.0)

Art. 5 Kantonale Strassen

Die kantonalen Strassen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

a) in Hauptstrassen, dazu gehören unter anderem:

- die Talstrassen der hauptsächlichen Seitentäler, wobei für ein und dasselbe Tal nur eine Strasse als Hauptstrasse erklärt werden kann;
- Strassen, die in der Ebene und an den Hängen mehrere Ortschaften von einer gewissen Bedeutung verbinden und welche für die Gegend von erhöhtem Interesse sind.

b) in Nebenstrassen, dazu gehören unter anderem:

- die Strassen, die dem motorisierten Verkehr allgemein offen stehen als Verbindung:
 - von Ortschaften unter sich, oder einer Ortschaft mit einer Hauptstrasse oder mit einer Bahnstation;
 - eines Kur- oder Fremdenortes mit einer Hauptstrasse.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes Artikel 5 ff.

Art. 6 Kantonale Wege

Die kantonalen Wege sind jene zum öffentlichen Eigentum gehörenden Verbindungsadern mit gleicher Widmung, wie die oben erwähnten kantonalen Nebenstrassen, die aber dem allgemeinen Verkehr der Motorfahrzeuge nicht offen stehen.

Art. 7 Gemeindestrassen und -wege

Als Gemeindewege gelten alle öffentlichen Verkehrsadern, seien sie befahrbar oder nicht, die im öffentlichen Eigentum stehen und die nicht zu einer der in Art. 5 und 6 genannten Kategorien gehören.

Art. 8 Privatstrassen im Gemeingebrauch

Die von Privaten auf ihrem eigenen oder fremden Grund und Boden zur öffentlichen Benützung erbauten und der allgemeinen Benützung zur Verfügung gestellten Strassen sind öffentlich im Sinne des vorliegenden Reglements.

Kapitel 3: Benutzung und Haftung

Art. 9 Benützung und Beschädigung der Strassen

Die Benutzbarkeit der Strasse für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgendeiner Weise behindert oder geschmälert werden. Für jede widerrechtliche Beschädigung ist der Strassenbenützer haftbar.

Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet und das Einwerfen von Schnee sind verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sichernden Bedingungen durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Wesentliche Einschränkungen privater Interessen sollen vermieden werden. Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen sofort weggeräumt werden. Geschieht das auch nach erfolgter

Aufforderung nicht, so besorgt die Gemeinde die Räumung auf Kosten und unter Büssung des Räumungspflichtigen.

Art 10 Verkehrsbeschränkungen

Die Tellialpstrasse ab Ausfahrt Wyssried; die Riedstrasse (Galerie- Mittel und Oberried) ist für die Wintermonate mit einem befristeten Fahrverbot belegt. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen bzw. verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Der Gemeinderat kann schriftlich begründete Ausnahmebewilligungen unter der Auflage von Sicherheitsvorkehrungen gewähren.

Die Fafleralpstrasse wird durch die kantonale Behörde für die Wintermonate gesperrt und dient als Winterwanderweg und Langlaufloipe.

Art. 11 Veränderung am Strassenkörper

Für jede Veränderung am Strassenkörper bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat und, soweit es sich um klassierte Strassen handelt, durch die kantonale Dienststelle für Strassen und Flussbau.

Art. 12 Erstellung von Leitungen

Für die Erstellung von Leitungen (Wasserleitungen, Kanalisation, Kabel usw.) und die Reparaturen an bestehenden Leitungen quer und/oder längs zur Strasse ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich und soweit es sich um klassierte Strassen handelt, der kantonalen Dienststelle für Strassen und Flussbau. Bei grösseren Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan beizulegen. Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht Signalisation zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den ausgehobenen Graben sofort wieder vorschriftgemäss aufzufüllen. Die Wiederherstellung des Strassenoberbaues erfolgt auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

Art. 13 Baustellen an öffentlichen Strassen

Baustellen an öffentlichen Strassen und Wegen sind gegenüber dem Strassenkörper so abzusichern, dass keine Gefährdung von Fussgängern und Fahrzeugen besteht. Die Übersicht für den Verkehr darf nicht eingeschränkt werden.

Gemeindeboden darf zur Erstellung von Gerüsten, Absperrungen usw. nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gegen eine von ihr zu bestimmende Gebühr benutzt werden. Bei im Bau befindlichen Gebäuden haben die betreffenden Unternehmer die Plätze, Strassen und Trottoirs in gutem und reinlichem Zustand zu erhalten oder auf eigene Kosten wieder fachgemäss Instand zustellen. Alle öffentlichen Anlagen wie Brunnen, Hydranten, Wasserläufe usw. müssen benutzbar und die Strassensignale sichtbar bleiben.

Art. 14 Dachwasser und Schneefänger (siehe Baureglement G Blatten)

Es ist untersagt Oberflächenwasser, Dachwasser und Abwasser von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten. Dach-, Schmelz- und Regenwasser sind in die nächste öffentliche Meteorleitung zu führen oder auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen.

Geeignete Schneefangvorrichtungen sind obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden.

Art. 15 **Vorrichtungen im Strassenraum** (*siehe Baureglement G Blatten*)

Wenn es das öffentliche Interesse erlaubt, können vorspringende Gebäudeteile über die Baulinie in den freien Luftraum des privaten oder öffentlichen Grundes gestattet werden. Die max. Ausladung ist im Baureglement der Gemeinde Blatten definiert.

Bei Kantonsstrassen gilt das kantonale Strassengesetz.

Kapitel 4: Erschliessungsvorschriften

Art. 16 **Definition der Erschliessung** (*siehe Baureglement G Blatten*)

Nach den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements von Blatten besteht nur Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung wenn ein Grundstück genügend erschlossen ist. Damit ein Grundstück genügend erschlossen ist, müssen grundsätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie eine genügend grosse Löschwasserreserve müssen sichergestellt sein.
- b) Die Abwässer müssen in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet oder für Ausnahmefälle laut Gewässerschutzgesetz durch private Kläranlagen einwandfrei gereinigt werden.
- c) Die Versorgung mit Energie (Elektrizität oder Gas) muss gewährleistet sein.

Art. 17 **Pläne der Erschliessungsanlagen** (*siehe Baureglement G Blatten*)

- a) Die Pläne der Erschliessungsanlagen sind die technischen Projekte für die zur Erschliessung des Gemeindegebietes notwendigen Netze.
- b) Sie bestimmen Strassen-, Weg-, Trinkwasser- und Kanalisationsnetze.
- c) Diese Pläne werden nach den massgebenden kantonalen Vorschriften erstellt.
- d) Ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde den Anschluss an das Trinkwasser- oder Kanalisationsnetz für Grossbauten verweigern. Landwirtschaftlichen Bauten ist der Anschluss zu gestatten.

Art. 18 **Baulinienpläne** (*siehe Baureglement G Blatten*)

Die Baulinienpläne werden nach Bedarf erstellt. Sie geben an, wie weit an bestehende oder projektierte Strassen, Plätze und Bahnlinien gebaut werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 19 Erschliessung durch private Strassen (*siehe Baureglement G Blatten*)

a) Privatstrassen müssen sich dem Bebauungs- und Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich. Bestehende Privatstrassen können bei öffentlichem Interesse von der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden.

b) Die Breite von Privatstrassen müssen in der Regel mindestens 2.50 m betragen. Je nach Länge und möglicher Belastung können grössere Breiten oder andere Massnahmen vom Gemeinderat verlangt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn über eine bestehende Privatstrasse weitere Gebäude nachträglich erschlossen werden.

c) Privatstrassen, die den Bestimmungen dieses Reglements und dem Verkehrsrichtplan widersprechen, können durch die Urversammlung aufgehoben werden. Dabei ist der alte Zustand durch den Eigentümer wieder herzustellen.

d) Ein Anschluss von Privatstrassen oder Privatzufahrten an das öffentliche Strassennetz muss dem Strassengesetz entsprechen, den VSS-Normen genügen und durch die zuständigen Instanzen genehmigt werden.

Art. 20 Ausfahrten (*siehe Baureglement G Blatten*)

Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15% Gefälle nicht überschreiten.

Art. 21 Garagenvorplätze (*siehe Baureglement G Blatten*)

Neu errichtete Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5,0 m Tiefe gemessen vom Strassen- resp. Trottoir Rand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann diese Distanz auf 4,0 m reduziert werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 22 Reinigung und Schneeräumung der öffentlichen Strassen

Die Reinigung und Schneeräumung der Gemeindestrassen und der Gehsteige gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Räumung der Ein- und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen.

Die Reinigung und Schneeräumung der kantonalen Strasse nach Eisten und Weissenried erfolgt durch den Eigentümer (Kanton). Die Gemeinde kann im Auftrag der zuständigen kantonalen Instanzen gegen Entschädigung die kantonale Strasse nach Eisten und Wyssried räumen.

Die Räumung der Eingänge und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen.

Kapitel 5: Parkierung von Fahrzeugen

Art. 23 Parkieren auf öffentlichen Strassen

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Wegen ist nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde zugelassen ist.

Art. 24 Öffentliche Parkierungsanlagen

Öffentliche Parkierungsanlagen oder Parkanlagen im Gemeingebrauch dürfen nur an Orten erstellt werden, welche von der Gemeindebehörde dazu bestimmt sind. Grundsätzlich gilt, dass jede Parkierungsanlage im Gemeingebrauch einen direkten Anschluss an die Gemeinde- oder kantonale Hauptstrasse aufweisen muss.

Art. 25 Private Parkierungsanlagen

In den Wohnzonen der Gemeinde Blatten können private Parkierungsanlagen erstellt werden, wenn diese für die auf der Parzelle oder in ihrer unmittelbaren Umgebung erstellten Bauten und Einrichtungen vorgeschrieben sind oder benötigt werden.

Art. 26 Obligatorische Parkplätze (siehe Baureglement G Blatten)

- a) Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen (Gemäss Bau – und Zonenreglement der Gemeinde Blatten). Siehe Art. 66
Dabei ist für jede Wohnung mindestens eine Garage oder ein Abstellplatz auf privatem Grund zu errichten. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest.

In der Regel gilt:

für Hotels :	1 Abstellplatz pro 2 Zimmer
für Cafés – Restaurants :	1 Abstellplatz für je 5 m ²
für Geschäftshäuser :	1 Abstellplatz pro 50 m ²

Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

- b) Ist bei Neu-, Um- und Ausbauten die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet einen Ersatzbeitrag zu leisten. Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind von der Verwaltung, zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen, einzusetzen.

- c) Die Höhe des Beitrages pro fehlenden Abstellplatz wird von der Urversammlung festgelegt.

d) Besucherparkplätze: Für Bauten mit mehr als einer Wohneinheit und für zusammengebaute Einzelwohnhäuser müssen pro 10 Wohnungen mindestens 1 Abstellplatz als Besucherparkplatz bezeichnet werden und darf nicht vermietet werden.

e) Die zu einer Wohnung gehörenden Parkplätze sind ins Grundbuch mit dem Vermerk „Nur in Verbindung mit der zugehörigen Wohnung veräusserbar“ einzutragen (gemäss kantonalem Strassengesetz Art. 222).

Art. 27 Parkieren im freien Gelände

Das Anbieten und Benützen von gewerbemässigen Parkflächen im freien Gelände ist aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Wahrung des Ortsbildes untersagt.

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, Geräte und Anhänger ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger sowie Geräte werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Das Parkieren von zugelassenen Zweitfahrzeugen mit Wechselschildern ist mit einer Parkkarte der Gemeinde gestattet. Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Parkkarte einzulösen, sofern beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden.

Art. 28 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze unterteilt werden.

Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind:

Grundsätzlich sind alle sich im Gemeindebesitz befindliche Parkplätze gebührenpflichtig. Ausgenommen sind blaue Zonen.

Für Parkplätze im kantons- oder Privatbesitz können separate Vereinbarungen getroffen werden. Nicht markierte Parkplätze ausserhalb der Bauzone sind gebührenfrei.

Auf signalisierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen abgestellt werden. Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

Art. 29 Vermietung von öffentlichen Plätzen

Insofern die Gemeinde über genügend öffentliche Parkplätze verfügt, kann der Gemeinderat einen Teil der Parkplätze vermieten. Dem Mieter steht die Möglichkeit zu auf der Gemeindekanzlei gegen Barzahlung eine/mehrere Parkkarte/n zu beziehen. Die Parkkarte berechtigt das Fahrzeug auf dem öffentlichen Parkfeld zu parkieren und ist nicht übertragbar. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten,

Schneeräumung oder Festanlässe, zu beachten. Die Fahr- und Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Dem Erwerber einer Parkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen. Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat. Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen am eigenen Fahrzeug durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art. 30 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenteuerung anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen.

Art. 31 Bestehende rechtswidrige Parkierungsanlagen

Parkierungsflächen auf freiem Gelände, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Erreichung einer Aufnahmekapazität, welche ein ordentliches und rechtskonformes Parkieren gemäss Bestimmungen ermöglicht, endgültig aufgehoben werden und bleiben fortan untersagt.

Kapitel 6: Gewerbemässige Personenbeförderung (Taxidienste)

Art. 32 Bewilligungspflicht

Der gewerbemässige Personentransport (Taxidienste) bedarf einer Taxibewilligung durch die Gemeindeverwaltung. Bestandteil der Taxibewilligung bildet das Errichten und Deklarieren der bewilligungspflichtigen Taxistandplätze.

Voraussetzung einer Betriebsbewilligung bildet eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung. Der Inhaber einer Bewilligung trägt die Verantwortung über seine Angestellten und deren Verhalten gegenüber den vorliegenden Bestimmungen.

Die angeforderten Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs, sind dem Gemeinderat jährlich vorzuweisen. Der Gemeinderat kann eine Bewilligung für max. vier Jahre ausstellen.

Kapitel 7: Besondere Bestimmungen

Art. 33 Bautransporte

Aushub- und Abbruchtransporte mit Lastwagen und der Einsatz von grösseren Baumaschinen sind in der Zeit vom 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Der Gemeinderat kann für kleinere und öffentliche Arbeiten, welche für Bevölkerung und Gäste keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, Ausnahmen bewilligen.

Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen und mit vorgängiger Genehmigung des Gemeinderates zugelassen.

In jedem Falle kann der Gemeinderat bei starker Lärm- und Staubeinwirkung technische Massnahmen zu deren Verminderung vorschreiben.

Art. 34 Helikopterflüge

Helikopterflüge sind grundsätzlich abseits des Siedlungsgebietes durchzuführen. Im Ausnahmefall ist laut den Vorschriften des eidgenössischen Luftamtes ein Abstand zum Siedlungsgebiet von 300 m einzuhalten.

Tieferes Überfliegen des Siedlungsgebietes ist nur im Notfall gestattet.

Die Gemeinde kann für Helikoptertransporte die Landeplätze zuweisen.

Flugzeiten für Helikoptertransporte:

Dienstag und Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr / 13.00 Uhr -18.00 Uhr

Samstag 08.00-Uhr – 12.00 Uhr

Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 35 Autobusse / Reiseкар

Das Parkieren von Autobussen sowie das Ein- und Aussteigen auf öffentlichen Strassen ist untersagt. Es stehen die Postautohaltestellen ausserhalb des Fahrplans zur Verfügung.

Art. 36 Motorvelos und Motorräder

Das Befahren von Wanderwegen mit Motorvelos und Motorrädern ist auf dem Gemeindegebiet von Blatten untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Für die Benutzung von Motorschlitten auf dem Gemeindegebiet Blatten kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

Art. 37 Enteignung

a) Unter Vorbehalt von Art. 5 des Enteignungsgesetzes gelten alle in den genehmigten Strassenplänen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens.

Die Genehmigung dieser Pläne begründet über dies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend übertragen, entzogen, beschränkt oder begründet werden.

b) Im Weiteren gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (Art. 225ff).

c) Der Enteignete kann die Enteignung der ganzen oder eines erweiterten Teiles verlangen, sofern von einem Grundstück nur ein Teil in Anspruch genommen und die restliche Fläche die zonenkonforme Ausnutzung verunmöglicht oder erheblich erschwert.

Art. 38 Recht auf Entschädigung

Die Eigentümer, welche für den Bau, den Ausbau und die Wiederherstellung von Strassen Rechte abzutreten haben, haben Anspruch auf volle Entschädigung.

Das Schätzungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Art. 39 Strassen mit „Verbot für Motorwagen, Motorfahräder und Motorfahräder“

Die Benützung der Strassen mit „Verbot für Motorwagen, Motorfahräder und Motorfahräder“ ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt. Die Benützung kann mit einer Spezialbewilligung der Gemeinde gestattet werden. Sie ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Alp-, Flur- und Forststrassen auf Gebiet der Gemeinde Blatten wird aufgrund des Naturschutzes, der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die entsprechenden Strassen können nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde befahren werden.

Die Alp-, Flur- und Forststrassen werden zu diesem Zwecke mit einem Signal Nr. 2.14 „Verbot für Motorwagen, Motorfahräder und Motorfahräder“ signalisiert. Es gilt für beide Richtungen und wird mit einer Zusatztafel „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“ ergänzt. Die Strassen dürfen nur mit geländegängigen Personenwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 8t befahren werden. Im Bedarfsfall sind Fahrzeuge bis 13t zugelassen, jedoch auf Risiko und Unterhaltsfolgen für den Auftraggeber. Für Fahrzeuge über 13t ist eine Sonderregelung mit der Gemeinde zu vereinbaren. Wer im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Blatten lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Für ausserordentliche Schäden an den Strassen haben die Verursacher einzustehen.

Die Fahr- und Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Für Personen die im Auftrag der Gemeinde handeln, namentlich als Gemeindearbeiter, Polizei, Kommissionen, sowie für die forstliche Nutzung ist das Befahren der Strassen gebührenfrei.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Art. 40 Übertretungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördlicher Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts von SFr. 200.-- bis SFr. 10'000.- - bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

- 1.) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
 - a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;
 - b) die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu 5'000 Franken geahndet werden kann.
- 2.) Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.
- 3.) Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

- 4.) Werden Bussen über Sfr. 5`000.-- ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 41 Herstellung des gesetzmässigen Zustandes

Anlagen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die diesem Reglement widersprechen, müssen auf Verfügung des Gemeinderates beseitigt werden. Wird der gesetzmässige Zustand nicht innert der eingeräumten Frist hergestellt, hat der Gemeinderat diesen auf Kosten der Eigentümer anzuordnen.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden gleichzeitig aufgehoben.

Angenommen durch die Urversammlung am _____

Homologiert durch den Staatsrat am _____

Blatten, _____

Der Präsident:

Die Schreiberin:

